Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Hohen Viecheln Allgemeinverfügung über die Umbenennung von Straßen

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBI. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBI. M-V S. 154, 184) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2020 (GVOBI. M-V 2020, S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (GVOBI. M-V S. 891), wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Hohen Viecheln vom 20.07.2020 folgende Straße umbenannt:

Alter Straßenname	Neuer Straßenname
"Mecklenburger Straße"	"Mecklenburger Allee"

Der Geltungsbereich der Umbenennung des Weges umfasst gemäß Anlage die Ortsdurchfahrt in Moltow.

Die Umbenennung tritt am 26.10.2025 in Kraft.

Hinsichtlich der Zuteilung neuer Hausnummern ergeht ein gesonderter Bescheid an die jeweiligen Eigentümer.

Für diese Allgemeinverfügung ordne ich die sofortige Vollziehung an.

Begründung:

§ 51 StrWG M-V regelt die Vergabe von Straßennamen und Hausnummern durch die Gemeinden. Demnach können Gemeinden Straßennamen vergeben, Namensschilder anbringen und Hausnummern zuweisen. Es muss sichergestellt sein, dass keine gleichlautenden Namen im jeweiligen Gemeindegebiet verwendet werden.

Die dem Straßennamen zukommende Orientierungsfunktion bezweckt die Indentifizierbarkeit einer Straße, welche über die Grenzen der Gemeinde hinaus reichen muss. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der Bestimmungsort sowohl durch Private als auch Vertreter öffentlicher Einrichtungen (z.B. Rettungsdienst, Post etc.) eindeutig bezeichnet und aufgesucht werden kann. Gründe des öffentlichen Wohls für die Umbenennung gleichnamiger Straßen sind bereits dadurch gegeben, dass mit der Beseitigung der Verwechslungsgefahr künftige Irreführungen vermieden werden. Bei Umbenennungen haben die Anlieger ein subjektives Recht auf ermessensfreie Entscheidung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Hohen Viecheln, im Internet zu erreichen über den Button Bekanntmachungen über die Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen unter der Internetadresse www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de, veröffentlicht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung erfolgt im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen ihre Datenbänke aktualisieren können. Insbesondere auch im Fall von Rettungseinsätzen ist die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke im Gemeindegebiet zwingend zu gewährleisten. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzungen der Straßenumbenennung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 26.10.2025 erfolgen kann. Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennung zum 26.10.2025 gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, betrieblichen, traditionellen oder sonstigen Gründen. Eine Anhörung der Grundstückseigentümer hat bereits stattgefunden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Hohen Viecheln, über das Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Hohen Viecheln, den 13.10.2025

gez. Lothar Glöde Der Bürgermeister

